## Gericht

OGH

## Rechtssatznummer

RS0130739

## Entscheidungsdatum

29.03.2016

## Geschäftszahl

8Ob131/15w

## Norm

KSchG §31 Abs1

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung über den Wegfall einer aufschiebenden Bedingung betrifft die zeitlichen Grenzen und die Dauer der Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses. Derartige Vereinbarungen sind vom Formzweck des § 31 Abs 1 KSchG umfasst. Das Abgehen der Parteien von einer von ihnen vereinbarten aufschiebenden Bedingung ist mangels Einhaltung der in § 31 Abs 1 KSchG normierten Form nicht wirksam.

## Entscheidungstexte

TE OGH 2016-03-29 8 Ob 131/15w

## European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130739